

Festlegung der Klassenlehrertätigkeit auf zwei Jahrgänge?

Beitrag von „sonnentanz“ vom 10. März 2017 20:16

In Hessen wäre das Aufgabe der Gesamtkonferenz:

§ 133 HSchG – Gesamtkonferenz

(1) ¹Die Gesamtkonferenz beschließt über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, soweit nicht nach [§ 129](#) die Zuständigkeit der Schulkonferenz gegeben ist. ²Sie entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere über

- 1. Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, das Schulcurriculum ([§ 4 Abs. 4](#)) sowie über den Einsatz von Beratungsdiensten und Beratungslehrerinnen und -lehrern,
- 2. Vorschläge für ein Schulprogramm und zur Entwicklung, Gliederung und Organisationsänderung der Schule,
- 3. die Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen und die Umsetzung der Aufgabengebiete ([§ 6 Abs. 2](#) und [3](#))

Wenn es in NRW eine ähnlich lautende Konferenzordnung gibt, müsstet ihr einen entsprechenden Antrag an die GeKo zur Abstimmung stellen.